Rentenbeginn

ANHEBUNG DER ALTERSGRENZEN

Bereits ab dem Jahr 1997 wurden die Altersgrenzen der vorgezogenen Altersrenten stufenweise angehoben. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 ebenfalls – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt bereits die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Bei vorgezogenen Altersrenten liegt die Altersgrenze unter Umständen auch vor der Regelaltersgrenze. Die Rente kann dann aber um einen Abschlag gemindert werden. Auskunft erteilt der Rentenversicherungsträger!

ABSCHLÄGE BEI VORZEITIGER INANSPRUCHNAHME

Trotz angehobener Altersgrenze besteht die Möglichkeit, die Rente früher zu beziehen. Dafür muss allerdings eine monatliche Rentenkürzung von 0,3 % hingenommen werden.

HINZUVERDIENST

Wieviel Sie hinzuverdienen dürfen, hängt von Ihrem Lebensalter ab. Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie grundsätzlich in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze **noch nicht** erreicht haben:

Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente in voller Höhe als sog. Vollrente – oder vermindert – als sog. Teilrente gezahlt. Wenn Sie Ihre Rente in voller Höhe erhalten wollen, gilt für Sie die Hinzuverdienstgrenze von derzeit Brutto **6.300,– €** (14 x 450,– €) im Kalenderjahr. Bei Überschreiten der Verdienstgrenze wird ein Zwölftel des darüberhinausgehenden Betrages zu 40 % auf die Rente angerechnet – Sie erhalten dann eine Teilrente.

BETEILIGUNG AN KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung.

Ab 01.01.2019 übernimmt die Rentenversicherung auch die Hälfte des individuellen Krankenkassen-Zusatzbeitrages.

Beziehen Sie mehrere Renten, z.B. eine Altersrente und eine Hinterbliebenenrente, zahlen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Achtung: Versorgungsrenten (VBL) sind in voller Höhe beitragspflichtig – kein Beitragszuschuss.

PFLEGEVERSICHERUNG

Sind Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig, besteht gleichzeitig Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung der Rentner führen die Pflegekassen bei den jeweiligen Krankenkassen. Kinderlose Rentner zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 %, somit 3,3 %. Für die Beitragsberechnung werden sämtliche Einkünfte herangezogen.

RENTENBESTEUERUNG

Seit 1. Januar 2005 gilt die sog. „nachgelagerte Besteuerung“. Das heißt, die Aufwendungen für die Altersvorsorge während des Berufslebens werden zunehmend steuerfrei, dafür werden später die Renteneinkünfte besteuert. Wie viel von der Rente versteuert wird, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Alle Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, sind dann zu 100 Prozent zu versteuern.

DIE ERSTE RENTE

erhalten Sie zum Monatsende, am letzten Bankarbeitstag – also rückwirkend. Die Zahlung erfolgt durch den Renten Service der Deutschen Post.

KLAGE

Ist der Versicherte oder Rentner mit einer Verwaltungsentscheidung (zum Beispiel Rentenbescheid) nicht einverstanden und der Widerspruch zurückgewiesen worden, kann er Klage beim Sozialgericht erheben. Die Klage ist beim zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit zu erheben; sie ist kostenfrei.

DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutscherentenversicherung.de

info@deutscherentenversicherung.de

Ihr/e Ansprechpartner/in der DPolG-Bayern vor Ort:

IMPRESSUM

Deutsche Polizeigewerkschaft **(DPolG)**
im dbb Landesverband Bayern e. V.
Orleansstraße 4
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

www.dpolg-bayern.de

Bilder: Z2sam (Titel), Z2sam, nilsloehr / photocase.de
Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Stand 03.2019

DIE RENTE

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Grundsätzliches

LEISTUNGEN NUR AUF ANTRAG!

Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag wird das Rentenverfahren beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeleitet.

ERFORDERLICHE NACHWEISE

- ☐ Ausbildungszeiten
- ☐ Arbeitslosigkeit und Krankheitszeiten
- ☐ Geburtsurkunden der Kinder, Kindererziehungszeiten
- ☐ Lehrvertrag, Gesellen- oder Kaufmannsgehilfenbrief
- ☐ Pflege von Angehörigen

AUßERDEM BENÖTIGEN SIE

- ☐ Steueridentifikationsnummer
- ☐ Internationale Kontonummer IBAN und BIC
- ☐ Gültigen Personalausweis oder Reisepass
- ☐ Chipkarte der Krankenkasse
- ☐ Versicherungsnummer

ANTRAG STELLEN BEIM RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER

- mindestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn – sonst evtl. verspäteter Beginn der Rentenzahlung
- zunächst formlos (auch online) – daraufhin werden die offiziellen Vordrucke zugesandt. Beratungstermin vereinbaren und alle wichtigen Nachweise (s. o) mitbringen
- Behilflich sind Auskunfts- und Beratungsstellen, Versichertenberater und -älteste oder Mitarbeiter der Versicherungsämter, Gemeindeverwaltungen und der gesetzlichen Krankenkassen.

Rentenarten

REGELALTERSRENTE

- Ab Erreichen der Regelaltersgrenze – 65. Lebensjahr
- Wartezeit von fünf Jahren erfüllt
- Keine vorzeitige Inanspruchnahme
- Stufenweise Anhebung der Altersgrenze **seit 2012 von 65 auf 67 Jahre**
- Hinzuverdienst in unbegrenzter Höhe möglich

BESONDERS LANGJÄHRIG VERSICHERTE

- Vor dem 01.01.1953 geboren
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen
- Bei Rentenbeginn ab **1. Juli 2014** – abschlagsfreie Altersrente mit Vollendung des **63.** Lebensjahres
- keine vorzeitige Inanspruchnahme – auch nicht mit Abschlägen
- für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart wieder **65** Jahre.

LANGJÄHRIG VERSICHERTE

- Altersgrenze abhängig vom Geburtsjahr
- vor 1949 geboren – mit 65. Lebensjahr
- nach 1964 geboren – mit 67 Lebensjahr (stufenweise Anhebung der Altersgrenze)
- Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
- vorzeitige Inanspruchnahme ab 63. Lebensjahr. möglich, aber Abschlag von 7,2 % – 0,3 % je Monat.

SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

- Vollendung des 63. Lebensjahres
- bei Beginn der Rente schwerbehindert (GdB 50 v. H.)
- vor 1952 geboren – Altersgrenze bei 63 Jahren
- danach stufenweise Anhebung auf 65 Jahre
- Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
- frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise von bisher 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt – aber Abschläge!

„MÜTTERRENTE“ – VERBESSERUNGEN AB 01.01.2019

- bisher werden für alle vor 1992 geborenen Kinder bis zu zwei Jahre Kindererziehungszeit bei der Rente berücksichtigt – ab **01.01.2019** wird bis zu einem halben Jahr zusätzlich angerechnet, je Kind 16,02 €, Nachzahlung erfolgt automatisch bis Mitte des Jahres
- Mütter, die ab 1. Januar 2019 in Rente gehen, erhalten Mütterrente bereits von der ersten Rentenzahlung an.

RENTE WEGEN ERWERBSMINDERUNG

- Mindestens fünf Jahre Versicherungszeit (sogenannte allgemeine Wartezeit).
- In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein (besondereversicherungsrechtliche Voraussetzung).
- Nach dem seit 2001 geltenden Recht wird zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden.
- Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) nur noch in der Lage ist, zwar mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.
- Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu erhalten (Rente auf Zeit!).
  Achtung: Individuell berechnete Hinzuverdienstgrenze!
- Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt nur noch weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Es kommt dann die höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht (§ 43 SGB VI).

VOLL- ODER TEILRENTE? WAHLRECHT!

Teilrente – unabhängig vom Hinzuverdienst
- **in Höhe von mind. 10 % bis 99 % der Vollrente**

Teilrente – abhängig vom Hinzuverdienst
- **auch in Höhe von weniger als 10 % der Vollrente**

Damit ist ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand möglich. Die Versicherten können einen Teil der zustehenden Altersrente beziehen und zum anderen über den Rentenbeginn hinaus aktiv am Erwerbsleben teilnehmen.

Evtl. Auswirkungen auf die Höhe der Betriebsrente?

Arbeiten über die Regelaltersgrenze

BISHER: Wer seine Regelaltersgrenze erreicht hatte, konnte zwar neben der Rente versicherungsfrei unbegrenzt hinzuverdienen. Die für den Nebenverdienst gezahlten Rentenbeiträge des Arbeitgebers erhöhten die Rente jedoch nicht mehr.

NEU AB 01.01.2017: Die Arbeitgeberbeiträge für den Nebenverdienst steigern nun die Rente, wenn auch der Arbeitnehmer selbst nach einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Chef Rentenbeiträge zahlt. Durch diese zusätzlichen Rentenbeiträge erhöht sich die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.

Erhalten bleibt die Möglichkeit, den Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus zu verschieben. Für jeden Monat, den Sie über das reguläre Rentenalter hinaus noch weiter arbeiten und keine Rente beziehen, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 %. Also für ein Jahr des verspäteten Rentenbeginns 6 % mehr. Zusätzlich erhöht sich die Rente noch durch die laufende Beitragszahlung.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nun nicht mehr zu entrichten.